

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue vom 24.11.2020

Auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 sowie §§ 48, 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue -nachfolgend „**Zweckverband**“ genannt - in der Verbandsversammlung am 05.02.2026 nachfolgende 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 24. November 2020 (Sächsisches Amtsblatt S. 1553 f.) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

(1) **§ 4 Abs. 1 Satz 2** wird ersatzlos gestrichen.

(2) **§ 11 Abs. 1 Punkt l** wird wie folgt neu gefasst:

- l) im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Angestellten einschließlich der Geschäftsführer sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;

(3) **§ 11 Abs. 1 Punkt m** wird wie folgt neu gefasst:

m) Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(4) **§ 17** wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden, der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind und die weiteren ihm übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.

(5) **§ 25 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Der Jahresabschluss ist vor der Vorlage an die Verbandsversammlung durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu prüfen, die von der Verbandsversammlung bestellt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Wurzen, den 05.02.2026

Laqua
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

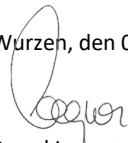
Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a)
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wurzen, den 05.02.2026


Bernd Laqua
Verbandsvorsitzender

